

Will jedoch Jemand anstatt der Rente ein Capital per 60. Lebensjahr ausgezahlt erhalten und zahlt z. B. vom 30. bis zum 60. Lebensjahr alljährlich 100 Mark ein, so erhält derselbe mit 60. Lebensjahr:

1) bei der Form mit Rückvergütung ca. 6750 M.

2) " " " ohne do. ca. 8197 "

Soll in gleichem Falle das Capital erst per 65. resp. 70. Lebensjahr ausbezahlt werden, so stellt sich das Capital im ersten Fall (65. Jahr)

1) bei der Form mit Rückvergütung auf ca. 9615 M.

2) " " " ohne do. " " 12,195 "

im letzteren Falle (per 70. Jahr)

1) bei der Form mit Rückvergütung auf ca. 13,888 M.

2) " " " ohne do. " " 18,518 "

Nimmt man nun bei der Form der unbestimmten Einlagen z. B. an, Jemand zahle vom 30. Jahre ab jährlich 100 Mark bis zum 35. Jahre ein, sei aber dann nicht mehr in der Lage es zu thun und lasse daher bis zu 40 Jahren die Einzahlungen ausfallen; beginne jedoch dieselben im 41. Jahre mit dem ermäßigten Betrage von 90 Mark jährlich wieder und fahre wieder so fort bis zu 45 Jahren, während ihm dann die weitere Zahlung wieder unmöglich oder nicht wünschenswerth sei, so würde er dennoch mit 60 Jahren aus der Gesamt-Einlage von 1050 Mark erhalten:

1) bei der Form mit Rückvergütung ein Capital von ca. 3188 M.

2) " " " ohne do. " " " 3998 "

oder er kann nach Belieben aus diesem Capital eine Leibrente beziehen, welche beträgt:

1) bei der Form mit Rückvergütung ca. 240 M.

2) " " " ohne do. " " 360 "

Alle diese Berechnungen sind natürlich ohne Berücksichtigung der sich ergebenden Dividende gemacht, welche, da die Anstalt auf Gegenseitigkeit beruht, allen Mitgliedern zu gute kommt und bei der Form der Rentenversicherungen bisher zwischen 10 und 16% der Jahresrente betragen hat, so daß dadurch noch eine erhebliche Erhöhung der Rentenbeträge herbeigeführt wird.

Ein sehr wesentlicher, wenn auch indirecter Vortheil liegt für die Mitglieder darin, daß die Anstalt gleichzeitig Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt ist; denn es wird natürlich in Jahren mit ungewöhnlich großer Sterblichkeit, welche für die Dividende der Lebensversicherung ungünstig sind, das Dividendenergebniß für die Rentenversicherung ein um so günstigeres sein, während umgekehrt bei geringer Sterblichkeit, welche auf die Dividende der Rentenversicherung ungünstig einwirkt, die Dividende der Lebensversicherung um so besser ausfallen wird. Ein ungünstiger Einfluß auf der einen Seite wird daher, bei sonst normalen Verhältnissen, in der Regel einen günstigen auf der andern hervorbringen.

Selbstverständlich kann die Allgemeine Rentenanstalt nicht das Unmögliche leisten, und wenn dieselbe auch infolge ihrer langjährigen Erfahrungen und vortheilhaften Einrichtungen wohl mit jedem andern Institute ähnlicher Art concurriren kann, so müssen doch die auffällig großen Unterschiede in den Rentenbeträgen, gegenüber denen anderer Institute, besondere Gründe haben. Diese liegen in dem Umstand, daß bei Todesfällen, dafern bereits Renten bezogen sind, die Einlagen nur abzüglich dieser letzteren zurückvergütet werden. Dies würde in manchen Fällen als ein Nachtheil zu betrachten sein, doch nur scheinbar; denn es kommen hierbei zwei Fälle ins Spiel, entweder der Einleger ist unverheirathet, resp. ohne Erben und will sich nur selbst für das Alter sicher stellen, so wird er die Rentenversicherung und zwar die Form ohne Rückvergütung wählen, wobei er die höchst mögliche Rente bezieht, oder er will sowohl

sich selbst, als auch nach seinem Tode seine Angehörigen sicher stellen, so wird er entweder die Form der Rentenversicherung, oder noch besser die der Capital-Versicherung mit Rückvergütung wählen, in welchem letzteren Falle er zum voraus festgesetzten Termin das versicherte Capital ausbezahlt erhält, während beim Todesfalle vor diesem Zeitpunkte seine Erben die vollen bis dahin gezahlten Einlagen zurückerhalten.

Ueberlebungs-Renten, welche vom Tode der versicherten Person ab, oder auch schon früher beginnend, an eine im voraus bestimmte zu versorgende Person (z. B. die Wittve des Versicherten) bezahlt werden, gewährt die Anstalt ebenfalls, ebenso steigende Renten, welche letztere wohl aber dem beabsichtigten Zweck weniger entsprechen dürften.

Zu bemerken ist noch, daß bei der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Prämieeinlagen auch in viertel- oder halbjährlichen Raten (und zwar ohne Zinsvergütung) eingezahlt werden können, was Unbemittelten leichter ausführbar ist, als den vollen Beitrag auf einmal zu zahlen.

Abgesehen nun von einigen besondern Vorzügen der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart dürfte aber die Verbindung mit einer gut organisirten Rentenanstalt auch im Allgemeinen vielerlei Vortheile bieten, von denen ich, unter Bezugnahme auf die früher im Börsenblatt gemachten Vorschläge, nur auf die folgenden hinweisen will.

- 1) Die Erfahrungen einer alten Anstalt würden dabei den Betheiligten zu gute kommen und nicht erst aufs neue zu machen sein; außerdem dürften die Verwaltungskosten nicht größer, sondern wohl im Gegentheil geringer sein.
- 2) Der Eintretende kann krank oder gesund, arbeitsfähig oder es nicht mehr sein, kann vom Tage der Geburt bis zum 70. Lebensjahre Aufnahme finden, und bindet sich nicht an feste Prämien, sondern kann beliebige Einlagen machen, die sich nicht gleich zu bleiben brauchen; er kann auch den Rentengenuß in jedem beliebigen Jahr ohne Vorausbestimmung beginnen lassen, während er bei der beabsichtigten Pensionscasse bestimmte Beiträge zu zahlen hätte, und nur bis zu einem bestimmten Alter von etwa 40 (event. 50 höchstens 60) Jahren Aufnahme finden könnte.
- 3) Bei dem Austritt aus der Pensionscasse würde nichts zurückvergütet werden, während bei der Allgemeinen Rentenanstalt in diesem Falle die Einlagen nicht nur nicht verloren gehen, sondern im Gegentheil fortlaufend anwachsen; ferner kann bei erstgenannter Casse die Rente unter Umständen entzogen werden, bei der Allgemeinen Rentenanstalt nicht.
- 4) Die Pensionscasse läßt nur die Wahl zwischen bestimmten Rentenbeträgen (300, 600, 900 und 1200 Mark), die Allgemeine Rentenanstalt gewährt dagegen jede beliebige Rente, auch ohne Vorausbestimmung derselben.
- 5) Vor 10jährigem Bestehen sollen bei der Pensionscasse keine Renten zur Auszahlung kommen; bei der Allgemeinen Rentenanstalt kann dagegen der Rentengenuß für einmalige Einlagen sofort beginnen, ebenso soll bei der Pensionscasse die Berechtigung zum Rentenbezug frühestens nach 10jähriger Mitgliedschaft oder im 60. Lebensjahr eintreten; bei der Allgemeinen Rentenanstalt kann dies jederzeit geschehen.
- 6) Bei der Pensionscasse hängt die Berechtigung zum Rentenbezug von Gutachten des Vorstandes oder zweier Aerzte ab, was bei der Allgemeinen Rentenanstalt nicht der Fall ist.
- 7) Bei der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart tritt jedes Mitglied schon nach Ablauf des ersten vollen Kalenderjahres, von seinem Eintritt ab gerechnet, in den der Genuß sich ergebenden Dividende, während auf einen so schnellen Dividendengenuß bei einer neu zu gründenden Casse selbst bei